

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Dissen-Striesow

Die Gemeinde Dissen-Striesow erlässt aufgrund der §§ 3 und 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207), und des § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Dissen-Striesow die folgende von der Gemeindevertretung am 5. März 2009 beschlossene Satzung:

§ 1 Allgemeines

Für die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Dissen-Striesow aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2 Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung

In den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Amtsdirektor zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann im Regelfall bis zu drei unterschiedliche Themen vortragen. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

§ 3 Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.
- (2) Der Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Ob über die Einwohnerversammlung eine Niederschrift gefertigt wird, entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall.
- (3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten

zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde bzw. bei Angelegenheiten, die nur einen Ortsteil betreffen, der Einwohner des Ortsteiles unterschrieben sein.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Burg (Spreewald), den 16.03.2009

gez. Ulrich Noack
Amtsdirektor

- Siegel -

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Dissen-Striesow wird im Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Jahrgang 18, Ausgabe 4 vom 01.04.2009 öffentlich bekannt gemacht.

Burg (Spreewald), den 16.03.2009

gez. Ulrich Noack
Amtsdirektor

- Siegel -